

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Randall Peerenboom / Carole J. Peterson / Albert H.Y. Chen (eds.)

Human Rights in Asia

A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the USA
Routledge, London / New York 2006; 544 p., \$ 62,95; ISBN 9780415360036

Bücher zum Thema Menschenrechte in Asien behandeln bislang in der Regel die Frage eines aus „asiatischen Werten“ gespeisten spezifischen Verständnisses von Menschenrechten in der Region. Asien ist bekanntlich die einzige Weltregion, in der es (trotz manch privat initiiertem Diskurs hierum) bislang keinen regionalen Menschenrechtspakt gibt, von einem Menschenrechtsgerichtshof ganz zu schweigen. Freilich entwickeln sich die Dinge auch hier. Die südostasiatische Staatenorganisation ASEAN bekennt sich in der soeben am 20. November 2007 unterzeichneten neuen ASEAN Charter zu Menschenrechten und sieht sogar die Einrichtung eines, wenn auch noch unspezifizierten, „Human Rights Body“ vor. In den wirtschaftsliberalisierten sozialistischen Staaten Ost- und Südasiens (China, Laos, Vietnam) werden immerhin wirtschaftliche Freiheiten und Eigentum zunehmend formell garantiert, und es gibt einen zunehmend ernsthaften Rechtsstaatsdiskurs. In anderen Staaten entstanden in den zurückliegenden zwanzig Jahren Verfassungen mit zum Teil ambitionierten Grundrechtskatalogen, die liberale, soziale und ökonomische Rechte, dabei auch moderne Aspekte wie individualisierte Umweltrechte enthalten. Nationale Menschenrechtskommissionen sowie Verfassungs- und Verwaltungsgerichte befassen sich zunehmend mit dem Schutz vor rechtsverletzender Staatsgewalt und unzählige nationale wie internationale Nichtregierungsorganisationen wirken in der Region. Trotz dieser Entwicklungen gilt die Region verbreitet als notleidend, wenn es um den Schutz der Grund- und Menschenrechte geht. Gründe hierfür liegen in der Gedächtnisgeschichte massiver Menschenrechtsverletzungen in einigen Staaten, in dem verbreiteten Problem einer erheblichen Diskrepanz zwischen Rechten auf dem Papier und in der Realität sowie nicht zuletzt in der Hartnäckigkeit mancher Staaten von Singapur bis China darin, sich offiziell und selbstbewusst einem „westlich“ apostrophierten Konzept der Menschenrechte zu verweigern und ihm die besagten „asiatischen Werte“ entgegenzuhalten.

Der vorliegende Band ist Teil eines größeren Projekts, das sich zum Ziel setzt, ausgewählte Aspekte des Rechts im Westen (insb. USA und Frankreich; das Vorwort weist auch auf Deutschland hin, das bislang aber ausgeklammert geblieben ist) und Asien zu vergleichen. Nach dem von *Randall Peerenboom* herausgegebenen ersten Band¹ handelt es sich hier um den zweiten Band in dieser Reihe. Er gliedert sich in sechzehn Kapitel: Nach einem einfüh-

¹ Asian Discourses on the Rule of Law, 2004.

renden Beitrag und zwei Übersichten zu den USA und Frankreich, die als „westliche“ Vergleichsmaßstäbe dienen, werden (in eher zufälliger Reihenfolge) insgesamt zwölf Staaten des süd-, südost- und ostasiatischen Raumes (Japan, Singapur, Malaysia, Hong Kong, Süd-Korea, Taiwan, Thailand, Philippinen, Indonesien, Indien, China, Vietnam) in Einzelstudien näher beleuchtet, bevor ein abschließender Beitrag eine Synthese für Asien versucht.

Der einführende Beitrag von *Peerenboom* bemüht sich, den Diskurs um ein asiatisches Menschenrechtsverständnis unter Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten aufzuarbeiten. Bisweilen finden sich fragwürdige Annahmen, wie beispielsweise diejenige einer typischen Beziehung zwischen Staatsgröße und Menschenrechtsverletzungen (S. 33). *Peerenboom* ist entgegenzuhalten, dass nicht nur, wie er selbst konstatiert, große Staaten (China, Indien) zumindest sehr unterschiedliche Probleme in diesem Bereich haben, sondern gerade in Asien zum Teil die kleinen Staaten erheblich defizitäre Menschenrechtslagen aufweisen (Laos, Kambodscha). Seine allgemeinen Schlussfolgerungen (S. 37 ff.) laufen darauf hinaus, der Grad ökonomischer Entwicklung stehe mit dem Stand der Rechte in Beziehung, und Asien sei sehr vielfältig, Verallgemeinerungen daher schwierig. Mit Blick auf seine abschließende Forderung, mehr Wert auf ökonomische Entwicklung zu legen, weil diese allen Rechten zugute komme (S. 39), stellt sich freilich die Frage, wer diesen Aspekt derzeit untergewichtet. Ich würde eher umgekehrt argumentieren: Trotz der Bedeutung ökonomischer Entwicklung dürfen andere Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben, denn Entwicklung ist mehr als ökonomische Wohlstandsmehrung² abgesehen davon, dass sich politische und zivile Freiheiten ohnehin nicht einfach in ökonomischen Wohlstand eintauschen lassen.

Die vierzehn Staatenberichte können hier nicht näher diskutiert werden. Bei den Autoren handelt es sich um ausgewiesene Experten, mit Ausnahme der USA, Chinas und Vietnams aus dem jeweiligen Staat selbst. Hierin liegt immerhin bereits ein gewisser Befund verborgen: dass nämlich jedenfalls in zehn der zwölf berücksichtigten asiatischen Staaten eine unabhängige und kritische akademische Begutachtung zum Stand der Human Rights möglich ist. Die Beiträge selbst bewegen sich durchweg auf hohem Niveau, folgen aber keinem gemeinsamen Schema. Sie beziehen regelmäßig Aspekte der Staatspraxis ein und akzentuieren gerade im Bereich aktueller Entwicklungen, was die Lektüre interessant macht, auch wenn man nicht nur auf der Suche nach bestimmten Informationen ist. Den Beiträgen sind unterschiedlich gründliche Endnotenapparate beigelegt, leider fehlen aber allgemeine Literaturhinweise. Den Schwerpunkt der Ausführungen bilden zumeist die national gewährleisteten Grundrechte, nicht so sehr also die Fragen des Umgangs mit internationalen Menschenrechten. Das Spektrum der interessanten Fragen ist groß: Für die USA (*Dinusha Panditaratne*) werden Akzente nicht nur beim weltweit diskutierten War on Terror gesetzt, sondern auch im Bereich sozialer Rechte; mit Blick auf Frankreich (*Guy Scoffoni*) wird beispielsweise das Problem der Minderheitenrechte vertieft; im Beitrag zu

² Amartya Sen, *Development as Freedom*, 1999.

Japan (*Shigenori Matsui*) wird eine eher kritische Bilanz der bisherigen Umsetzung des US-amerikanisch oktroyierten Grundrechtskonzepts der Verfassung gezogen; für Singapur (*Li-Ann Thio*) und Malaysia (*H.P. Lee*) werden die autokratischen Elemente der Systeme, die sich gerade auch in grundrechtsbeschränkender Gesetzgebung und Staatspraxis dokumentieren, herausgearbeitet; für Hong Kong (*Carole J. Peterson*) ergibt sich trotz Repatriierung nach wie vor eine eher positive Menschenrechtsbilanz ohne substanzielle Demokratisierung; für Süd-Korea (*Hahn Chaihark*) wird die Verbesserung der Grundrechtssituation konstatiert, dabei aber auf Gefahren eines zunehmenden Nationalismus hingewiesen; in Taiwan (*Frederick Chao-Chun Lin*) hat sich ein einflussreiches Verfassungsgericht etabliert, das nicht zuletzt von deutschen Konzepten beeinflusst ist; der Beitrag zu „Thailand Inc.“ (*Vitit Muntarbhorn*), gemünzt auf das System Thaksin, ist ein Jahr nach Erscheinen aufgrund erneuten Militärputschs bereits Geschichte; für die Philippinen (*Raoul C. Pangalangan*) wird auf die Problematik der Rolle eines aktivistischen Supreme Court hingewiesen; in Indien (*Upendra Baxi*) stellt sich nach wie vor neben existenziellen Herausforderungen wie Terrorismus trotz etablierter Demokratie das Problem nicht erfüllter Basis-Rechte wie Bildung, Ernährung und medizinische Versorgung; in China (*Randall Peerenboom*) und Vietnam (*John Gillespie*) geht es jeweils seit Jahren um die Entwicklung eines Rechte-Diskurses unter autoritärer politischer Einparteienherrschaft.

In der Zusammenschau vermitteln die Beiträge einen guten Eindruck von der Vielfalt der Diskussionen und Probleme in einer Region, für die allzu viele unterkomplexe Zustandsbeschreibungen kursieren. Natürlich ist vieles ausgespart. Das gilt zum Teil für wichtige Themen in den besprochenen Staaten, aber natürlich vor allem für die gänzlich unberücksichtigten Staaten des süd- bis ostasiatischen Raums (Pakistan, Malediven, Sri Lanka, Bangladesh, Burma, Nepal, Bhutan, Kambodscha, Laos, Brunei, Ost-Timor) mit ihren vielfältigen und jeweils spezifischen Fragen. Angesichts der vorfindlichen Vielfalt lässt sich natürlich auch streiten über die in dem abschließenden Beitrag von *Chen* versuchte Gruppierung der vierzehn untersuchten Staaten (S. 489 ff.). Natürlich gibt es klare Artverwandtschaften in Diskussionen und Problemlagen, so etwa zwischen Singapur und Malaysia oder zwischen China und Vietnam (sowie Laos). Im Detail hängt aber naturgemäß jede Gruppierung von den angelegten Kriterien ab. Die Philippinen etwa lassen sich mit Indonesien vergleichen, wenn es um eine autokratische jüngere Verfassungsgeschichte und die fortexistierende Realität erheblicher Menschenrechtsverletzungen geht. Betrachtet man indessen die Grundrechtsmethodik und die Stellung des Supreme Court im System des Rechte-Schutzes, erweisen sich die Philippinen als artverwandt mit den USA, während in Indonesien die Entwicklung überhaupt noch in den Kinderschuhen steckt. Während sich also in der Sache viele Unterschiede feststellen lassen, gibt es doch einen übergreifenden Befund. Signifikant ist, worauf *Chen* zum Ende des Buches nochmals hinweist (S. 510 f.), der massive Anstieg des Menschenrechts- und Grundrechtsdiskurses in vielen asiatischen Staaten. Dieser Diskurs findet scheinbar überall statt, sobald und soweit er nicht erfolgreich unterdrückt wird. Auf der seit 2004 jährlich stattfindenden Konferenz des „Asian Law Institute“ haben Grund- und Menschenrechte bislang regelmäßig prominenten Raum einge-

nommen, unabhängig davon, ob die Tagung in Singapur, Bangkok, Shanghai oder Jakarta abgehalten wurde. Solche Tagungen sind zwar kein Indikator für den Stand der Grundrechte insgesamt, sie belegen aber immerhin die Aktualität des Themas auch vor Ort. Die Diskussion über Grund- und Menschenrechte sowie einige praktische Seiten der Entwicklung jenseits der gängigen Allgemeinplätze anhand einer Reihe von Einzelberichten fundiert zu exemplifizieren, ist der Vorzug dieses empfehlenswerten Buches.

Jörg Menzel, Phnom Penh

Roger Southall / Henning Melber (eds.)

Legacies of Power

Leadership Change and former Presidents in African Politics

The Nordic Africa Institute, Uppsala, 2006, 350 pp., ca. 29,00 EUR, ISBN 917106558-X

Nach der Einführung von formaldemokratischen Mehrparteiensystemen in Afrika Anfang der 1990er Jahre und dem damit einhergehenden Prinzip, dass Demokratie Macht auf Zeit sei, ist auf dem Kontinent ein bis dahin eher seltenes Phänomen aufgetaucht: Der Staatspräsident außer Dienst. Während in den autoritären Regimen, die bis Ende der 1980er Jahre vorherrschten, ein Staatschef nur auf der Bahre den Präsidentenpalast verließ (ob eines natürlichen oder gewaltsamen Todes) oder ins Exil getrieben wurde, hat sich diese Praxis mit der Demokratisierung deutlich verändert. Hier sind zwei Kategorien von ehemaligen Machthabern zu unterscheiden: 1. Der abgewählte oder anderweitig entmachtete ehemalige autoritäre Herrscher (z. B. Banda in Malawi, Kaunda in Zambia, Mengistu in Äthiopien) und 2. der verfassungsgemäße Machtwechsel in demokratischen Systemen (z.B. Chiluba in Zambia, Chissano in Mosambik, Nujoma in Namibia).

Fast alle ehemaligen Präsidenten haben ihr Amt nicht freiwillig und nicht gern aufgegeben. Eine Ausnahme dürften Obasanjo 1979 in Nigeria, Nyerere 1985 in Tansania und in jüngerer Zeit der auch sonst kaum vergleichbare Nelson Mandela in Südafrika sein. Die anderen wurden durch Abwahl oder durch verfassungsrechtliche Vorgaben, die eine Amtszeitbegrenzung (auf zumeist zwei Wahlperioden) erzwingen, aus dem Amt gedrängt. Warum gehen Staatschefs so ungerne? Dieses Phänomen ist nicht auf Afrika begrenzt, sondern auch in anderen Teilen der Welt (einschließlich Europa) anzutreffen. Der wichtigste Unterschied ist die in Afrika noch gering ausgeprägte Institutionalisierung von Machtwechseln. Das Amt des Staatspräsidenten ist mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet. Wer den Staat und seine Ressourcen kontrolliert, kontrolliert alles. Das liegt daran, dass es in den meisten afrikanischen Ländern keine starken, staatsunabhängigen Strukturen (Zivilgesellschaft, Unternehmertum) gibt.